

Bundesverband **Kirchenpädagogik** e.V.
Raum · Kunst · Spiritualität



Satzung des Bundesverbandes Kirchenpädagogik e.V.

Präambel

Kirchenpädagogik will Kirchenräume für Menschen öffnen und den Sinngehalt christlicher Kirchen mit Kopf, Herz und Hand erschließen und vermitteln, um so Inhalte der christlichen Religion bekannt zu machen und einen Zugang zu spirituellen Dimensionen zu ermöglichen.

Kirchenpädagogik bedeutet raum- und erfahrungsbezogenes Arbeiten in methodischer Vielfalt. Kirchenpädagogik bringt den heutigen Menschen mit seinem existentiellen Horizont in Beziehung zum Kirchenraum in seiner gewachsenen Gestalt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein ist ein selbständiger und unabhängiger Zusammenschluss von Personen, die in der Kirchenpädagogik tätig sind oder diese fördern.

(2) Der Verein führt den Namen „Bundesverband Kirchenpädagogik e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Vertretung der Kirchenpädagogik in Theorie und Praxis.

(2) Ziele des Vereins sind insbesondere:

- a) Vernetzung und Förderung des Erfahrungsaustauschs sowie die Koordination regionaler und überregionaler Kontakte. Dem dient unter anderem die Jahrestagung.

- b) Stellungnahme zu kirchenpädagogischen Fragen
- c) Förderung von Veröffentlichungen zu kirchenpädagogischen Themen
- d) Herausgabe der Mitgliederzeitschrift
- e) Erarbeitung von Aus- Fort- und Weiterbildungsangeboten bzw. die Förderung ihrer Durchführung durch Kooperationspartner.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung § 52 Abs. 2 Nr.2 AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

- a) Ein ordentliches Mitglied bzw. förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die satzungsgemäßen

Ziele des Vereins bejaht und zur aktiven Mitarbeit bzw. Unterstützung bereit ist. Bei juristischen Personen benennt die Institution eine Vertreterin/einen Vertreter zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

b) Fördernde Mitglieder können Organisationen und solche Personen werden, die an den Aufgaben des Vereins besonders interessiert und sie zu fördern gewillt sind.

c) Die Mitgliederversammlung kann Personen durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen. Aus der Mitte der Mitglieder und durch den Vorstand können solche Personen vorgeschlagen werden, die sich um den Verein oder um die von ihm vertretenen Ziele besonders verdient gemacht haben.

(2) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) bei schriftlicher Kündigung mit dem Kalenderjahr,

b) bei einem Ausschluss aus dem Verein mit Wirksamkeit des Beschlusses,

c) mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Feststellung der Tagesordnung

2. Entgegennahme des

a) Geschäftsberichts des Vorstands
(Jahresbericht) und des jährlichen
Rechnungsabschlusses.

b) Rechnungsprüfungsberichts

3. Entlastung des Vorstands

4. Entgegennahme weiterer Berichte

5. Wahl

a) des Vorstands

b) der Rechnungsprüferinnen bzw.
Rechnungsprüfer

6. Beschlussfassung über die Verwendung des
Überschusses oder über die Deckung des Fehlbetrags

7. Festlegung der Beitragshöhe

8. Ernennung und Bestätigung

a) der Redaktion bzw. des Redaktionsteams für die
Zeitschrift sowie des Webmasters für die
Homepage und des Redakteurs des Newsletters

b) der regionalen Ansprechpersonen

9. Einsetzen und Bestätigung von Arbeitsgruppen

10. Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung

11. Ernennung von Ehrenmitgliedern

12. Ausschluss von Mitgliedern

13. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird
mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

b) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung
einer Frist von 6 Wochen vor dem Versammlungstermin
unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann
zu Beginn der Mitgliederversammlung um
beschlussrelevante Tagesordnungspunkte ergänzt
werden. Dazu bedarf es einer einfachen Mehrheit der

Satzung des Bundesverbandes Kirchenpädagogik e.V. (2024)

anwesenden Mitglieder. Für Tagesordnungspunkte, die in Dringlichkeitsfällen eine Satzungsänderung oder Sitzungsdurchbrechung zum Gegenstand haben, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Mitglieder.

(3) Arbeitsweise

1. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist von der Protokollantin/dem Protokollanten ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2. Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Eine Stimmübertragung oder Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

b) Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens doppelt so viele Mitglieder anwesend sein, wie die Zahl der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder ausmacht.

c) Für den Ausschluss von Mitgliedern ist ebenfalls eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Mit der durch das geltende Vereinsrecht (BGB § 32 Abs. 2 in der Fassung vom 14.3.2024) möglichen Einberufung der Mitgliederversammlung als hybride Versammlung erlaubt die Satzung auch eine rein virtuelle Mitgliederversammlung, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können. Eine als hybride oder virtuelle Versammlung einberufene Mitgliederversammlung muss bei der Berufung angeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Die Legislaturperiode beträgt 3 Jahre.

(2) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Bei juristischen Personen ist deren benannte Vertreterin oder Vertreter als natürliche Person wählbar. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied von der nächsten Mitgliederversammlung nachzuwählen. Das bisherige Mitglied bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Erste Vorsitzende bzw. den Ersten Vorsitzenden vertreten. Diese

bzw. dieser kann die Einzelvertretungsberechtigung an eine oder einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden delegieren.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

(5) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt und durch die Sitzungsleitung und die Schriftführerin oder den Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfung

(1) Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, die oder der nicht für den Vorstand kandidiert.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Wahl durchzuführen ist.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ein Auflösungsantrag bedarf zu seiner Annahme der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines nach Erledigung verbleibender Verbindlichkeiten an die Stiftung KIBA, Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbemerkung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. September 2024 in Regensburg revidiert und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.